

Plangenehmigung

zur 11. Änderung

des

Planfeststellungsbeschlusses

für den Ausbau der Wasserstraße und
die Verbesserung des Hochwasserschutzes

Straubing – Vilshofen,

Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf,

Donau-km 2321,7 bis 2282,5

vom 20.12.2019 – 3600P-143.3-Do/89 –

– Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sulzbach,
Deich Waltendorf, Bauabschnitte (BA) 2b, 3 und 4 –

A.
Tenor

I. Genehmigung der Planänderung

1. Gegenstand der Planänderung

Auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung) – im folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt, beide vertreten durch die Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES¹), München, vom 24.01.2022, werden die nachstehend aufgeführten Änderungen zu o. g. Planfeststellungsbeschluss gemäß § 14d des Bundeswasserstraßengesetzes (WastrG) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genehmigt:

1.1 Zusätzliche Maßnahmen bei Mariaposching

1.1.1 Zusätzliche Baugrube beim Rückbau Siel Mariaposching:

Errichtung einer zusätzlichen temporären Baugrube für den Rückbau des Siels Mariaposching.

1.1.2 Verkleinerung der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche):

Verkleinerung der BE-Fläche (Fl.-Nr. 942, Gemarkung Mariaposching) um 828 m².

1.1.3 Deichhinterweg

- Verschiebung der Einmündung vom asphaltierten Deichhinterweg auf den bestehenden Wirtschaftsweg östlich des Schöpfwerks Mariaposching um ca. 5 m nach Norden (Fl.-Nrn. 68 und 79 – jeweils Gemarkung Mariaposching);
- Verschiebung des Anschlusses des asphaltierten Deichhinterwegs an den Bestand in Mariaposching (Bw-Nr. 3.1.380) um ca. 10 m in Richtung Mariaposching.

1.2 Ausbau des Weges auf dem Grundstück Fl.-Nr. 937 (Gemarkung Mariaposching) und Vergrößerung der Ausweichstelle A 8:

- Ertüchtigung des bestehenden Wirtschaftsweges (Grundstück Fl.-Nr. 937, Gemarkung Mariaposching);

¹ Vormalis RMD Wasserstraßen GmbH.

- Aufweitung der Einmündungsbereiche der Anschlüsse an die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wege (Grundstücke Fl.-Nrn. 73 und 1018/1 – jeweils Gemarkung Mariaposching);
- Vergrößerung der mit dem 1. Planänderungsbescheid vom 30.07.2020 (3600P-143.3-Do/93) zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2019 (3600P-143.3-Do/89) genehmigten Ausweichstelle.

2. Planänderungsunterlagen

Die genehmigte Planänderung umfasst die Erläuterung der unter Ziff. 1 aufgeführten Planänderungen einschließlich Ausschnitten aus den technischen Plänen sowie Ausschnitten aus den Grunderwerbsplänen.

II. Anordnung

Im Fall einer Beschädigung/Entfernung der bestehenden Donaukilometrierung bzw. Hektometersteine hat der TdV diese wieder Instand zu setzen/zu ersetzen.

III. Anordnungsvorbehalt

Weitere Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu verhüten oder auszugleichen, bleiben vorbehalten.

IV. Vorbehalt Grunderwerb

Die Plangenehmigung steht unter dem Vorbehalt des Teilerwerbs des Grundstücks Fl.-Nr. 931 (Gemarkung Mariaposching) durch den Freistaat Bayern.

Kostenentscheidung

Die Kosten haben die TdV als Gesamtschuldner zu tragen.

Der TdV zum Ausbau der Wasserstraße ist von der Zahlung von Gebühren befreit.

Für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden Gebühren/Auslagen i. H. v. 2.527,00 € festgesetzt.

B. Gründe

I. Tatbestand

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

TdV zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES. TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die WIGES jeweils für Bund und Bayern mit Datum vom 09.08.2013/01.09.2014 die Durchführung eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG i. V. m. § 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Würzburg (vormals: GDWS – Außenstelle Süd) beantragt. Die Vorhaben wurden mit Planfeststellungsbeschluss der GDWS in Würzburg vom 20.12.2019 – 3600P-143.3-Do/89 – genehmigt. Der Planfeststellungsbeschluss ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 hat die WIGES für den TdV Ausbau der Wasserstraße der Planfeststellungsbehörde ein Dokument vom gleichen Datum mit der Beschreibung von 2 Planänderungen betreffend den Ausbau der Wasserstraße und LBP-Maßnahmen vorgelegt und die Genehmigung der Planänderungen beantragt.

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Planänderungen legte die WIGES folgende Anlagen vor:

- Anlage 1: Vereinbarung Fl.-Nr. 5/2, 68 und 635/2 (Gemarkung Mariaposching)
- Anlage 2: Vereinbarung Fl.-Nr. 92 (Gemarkung Mariaposching)
- Anlage 3: E-Mail WSA Donau MDK – Zustimmung Rückbau Siel Mariaposching, 06.12.2021
- Anlage 4: Vereinbarung Fl.-Nr. 74 (Gemarkung Mariaposching)

Folgende Planänderungen sind vorgesehen:

1. Zusätzliche Maßnahmen bei Mariaposching

1.1 Zusätzliche Baugrube beim Rückbau Siel Mariaposching:

Für den Rückbau des Siels Mariaposching ist die Errichtung einer zusätzlichen temporären Baugrube erforderlich. Die Baugrube wird wasserseitig unter Nutzung der bestehenden Deichüberfahrt in Mariaposching (ca. Donau-km 2297,8) sowie der Stadtfeldstraße angelegt. Die Bauzeit wird voraussichtlich ca. 1 Monat betragen.

1.2 Verkleinerung der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche):

Die BE-Fläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 942 (Gemarkung Mariaposching) hat gemäß Planfeststellung eine Größe von 4.098 m². Durch die Planänderung verringert sich der Eingriff um 828 m², so dass nunmehr 3.270 m² in Anspruch genommen werden.

1.3 Deichhinterweg

Die Einmündung vom asphaltierten Deichhinterweg auf den bestehenden Wirtschaftsweg östlich des Schöpfwerks Mariaposching wird um ca. 5 m nach Norden verschoben (Fl.-Nrn. 68 und 79 – jeweils Gemarkung Mariaposching).

Der Anschluss des asphaltierten Deichhinterwegs an den Bestand in Mariaposching (Bw-Nr. 3.1.380) wird um ca. 10 m in Richtung Mariaposching verschoben.

2. Ausbau des Weges auf dem Grundstück Fl.-Nr. 937 (Gemarkung Mariaposching) und Vergrößerung der Ausweichstelle A 8:

Aufgrund der Errichtung des neuen Deichs Waltendorf ist die Verladung und Abfuhr von Erntegut von den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grundstücke Fl.-Nrn. 938 bis 941 – jeweils Gemarkung Waltendorf) auf den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg nicht mehr möglich. Daher wird der bestehende Wirtschaftsweg (Grundstück Fl.-Nr. 937, Gemarkung Mariaposching) ertüchtigt, indem er mineralisch (Schotter) befestigt wird. Die Breite des Weges wird ca. 3 m betragen, zuzüglich 0,5 m Bankette.

Im Bereich der Anschlüsse an die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wege (Grundstücke Fl.-Nrn. 73 und 1018/1 – jeweils Gemarkung Mariaposching) werden die Einmündungsbereiche aufgeweitet, um die Befahrbarkeit mit großem landwirtschaftlichen Gerät zu ermöglichen.

Die mit dem 1. Planänderungsbescheid vom 30.07.2020 (3600P-143.3-Do/93) zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2019 (3600P-143.3-Do/89) genehmigte Ausweichstelle wird vergrößert, um den dort abzutragenden Oberboden unmittelbar neben der Ausweichstelle für die Wiederandockung lagern zu können.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formalrechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der GDWS als Planfeststellungsbehörde folgt aus §§ 14 Abs. 1 Satz 3, 14d WaStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 78 VwVfG wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2019 – 3600P-143.3-Do/89 –, Bd. 1, Abschnitt B.II.1, S. 166 ff. verwiesen.

1.2 Verfahren

Die Entscheidung wurde nach § 14d WaStrG i. V.m. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens getroffen.

Bei der Änderung handelt es sich – gemessen am Gesamtprojekt Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Degendorf – um eine solche von unwesentlicher Bedeutung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i. S. d. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und wenn die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Dies ist demnach stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und zusätzliche belastende Auswirkungen von „einigem“ Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszuschließen sind.² Unwesentlich ist eine Planänderung insbesondere dann, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³

² BVerwG, Urteil vom 16.05.2018, 9 A 4/17, Rdnr. 38 (juris) m. w. N.

³ BVerwG, Urteil vom 17.12.2009, 7 A7/09, Rdnr. 22 (juris) m. w. N.

Die vorgesehenen Planänderungen beschränken sich auf Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sulzbach und insoweit auf den Deichneubau Waltendorf. Es sollen nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile im Bereich des neuen Deichs Waltendorf im Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf geändert werden. Umfang, Zweck und Auswirkungen der Vorhaben bleiben im Wesentlichen gleich. Die Planungsziele des Wasserstraßenausbaus und der Verbesserung des Hochwasserschutzes werden durch die Änderungen in ihrer Gesamtheit nicht berührt.

Allerdings kann von einem neuen Planfeststellungs- bzw. genehmigungsverfahren nicht gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden.

Nach dieser Vorschrift kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Wie aus dem Vorbehalt Grunderwerb unter A.IV hervorgeht, ist der für die Umsetzung der Planänderung erforderliche Grunderwerb noch nicht vollständig abgeschlossen. Somit liegen die Zustimmungen der Betroffenen noch nicht sämtlich vor.

Darüber hinaus sind, wie unten unter Ziff. 2.2 ausgeführt, durch die Planänderung u. a. Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts (WSA) Donau MDK betroffen. Die Zustimmung des WSA erfolgte unter Forderung von Auflagen. Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedingungsfeindlichkeit der Zustimmung⁴ teilt daher die Planfeststellungsbehörde nicht die Auffassung des TdV, wonach jeweils die Zustimmung i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG vorliegt.

Allerdings handelt es sich um einen anderen Fall der Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i. S. v. § 76 Abs. 3, 2. Alt. VwVfG, da der TdV den Grunderwerb nachholen kann und unter Berücksichtigung der geforderten Auflagen die Betroffenen ihr Einverständnis mit den beantragten Planänderungen erklärt haben.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Planrechtfertigung

Die beantragte Planänderung ist gerechtfertigt. Sie ist erforderlich und entspricht den fachplanungsrechtlichen und sonstigen Zielen.

⁴ Zur Bedingungsfeindlichkeit einseitiger Rechtsgeschäfte vgl. *Staudinger/Bork* (2020), Vorbemerkung zu §§ 158 BGB, Rdnr. 34 ff. (juris) m.w.N.

Im Fall einer Planänderung muss nicht die Planänderung als solche im Sinne einer Planrechtfertigung erforderlich sein. Vielmehr muss jetzt für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf bestehen.⁵

Hinsichtlich der Planrechtfertigung für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf wird auf die Ausführungen unter B.III.1 im Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2019 – 3600P-143.3-Do/89 –, S. 181 ff. verwiesen.

Wie unter Ziff. 1.2 dargelegt, handelt es sich bei den beantragten Planänderungen um lokale Anpassungen betreffend den Deichneubau im Polder Sulzbach. Ohne diese Planänderungen könnten die planfestgestellten Ziele der Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht erreicht werden.

2.2 Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange

2.2.1 Umweltauswirkungen

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um die Änderung eines UVP-pflichtigen Ausbauvorhabens, so dass eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) durchzuführen ist.

Maßgeblich ist das UVPG a. F., da die in den §§ 5 und 6 beschriebenen Verfahrensschritte vor dem 16.05.2017, nämlich in den Jahren 2013 (Einleitung des Verfahrens gemäß § 5) und 2014 (Vorlage der Unterlagen nach § 6) durchgeführt wurden (siehe die Übergangsvorschrift gemäß § 74 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 4 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist).

Das geplante Änderungsvorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, so dass im Ergebnis keine UVP-Pflicht besteht (Vorprüfung des Einzelfalls vom 26.01.2022). Das Ergebnis wird gemäß § 3a Satz 2, 2. Hs. UVPG a. F. im Verkehrsblatt bekanntgegeben.

⁵ BVerwG, Urt. v. 17.12.2009, 7 A 7/09, Ls. 1 und Rdnr. 27 ff. (juris) m.w.N.

2.2.2 Private Belange

Die von den zusätzlichen vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen Betroffenen haben der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke vollständig zugestimmt.

Hinsichtlich des Grundstücks Fl.-Nr. 931 (Gemarkung Mariaposching) ist der Teilerwerb durch den Freistaat Bayern noch nicht vollzogen. Diesem Umstand wird durch den „Vorbehalt Grunderwerb“ unter A.IV Rechnung getragen.

2.3 Abwägungsergebnis

Die mit diesem Bescheid genehmigte Planänderung ist zulässig.

Unter Berücksichtigung der Anordnungen unter A.II stehen öffentliche oder private Belange der Planänderung nicht entgegen.

Gründe für eine Versagung der Planänderung liegen nicht vor (§ 14b Abs. 1 Nr. 6 WaStrG).

2.4 Begründung der Anordnung

Mit der Anordnung unter A.II wird einer Forderung des WSA Donau MDK entsprochen.

2.5 Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen

Durch den Vorbehalt weiterer Anordnungen unter A.III kann nachträglich eintretenden, nicht vorhersehbaren Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden.

2.6 Begründung des Vorbehalts Grunderwerb

Der Teilerwerb des unter A.IV aufgeführten Grundstücks ist noch nicht abgeschlossen. Daher wurde die Plangenehmigung unter den Vorbehalt des Teilerwerbs dieses Grundstücks durch den Freistaat Bayern gestellt.

2.7 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Nr. 1 und § 2 i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 2 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstra-

ßen und der Schifffahrtsverwaltung (BMVI-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung – BMVI-WS-BGebV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2021 (BGBl. I, S. 4744).

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit stützt sich auf § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 417).

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstr. 19, 97082 Würzburg einzulegen.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag

(Welte)

Oberregierungsrätin